

Name		Vornamen	
Straße, Hausnr.		PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum		Festnetztelefon	
E-Mail-Adresse		Mobiltelefon	

Ich beantrage als **Besitzer einer bereits erteilten Standard-Waffenbesitzkarte (WBK grün)** einen Voreintrag/mehrere Voreinträge zum Schusswaffenerwerb für **bedürfnisfreie Feuerwaffen mit den Zeichen „PTB im Viereck“ und „F im Fünfeck“** gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 Absch. 2 Unterabsch. 3 Nr. 1.1 WaffG (max. 7,5 Joule Mündungsenergie). Hierfür

O lege ich meine WBK bei. O bitte ich um Ausstellung einer weiteren WBK.

Unter diese bedürfnisfreie Erwerbsmöglichkeit fallen nur die direkt als 4 mm- oder 6 mm-Waffen gebauten Waffen mit beiden o. g. Zeichen (sog. „geborene“ Waffen), keine Umbauten von größeren Kalibern zu 4 mm- und 6 mm-Waffen (sog. „gekorene“ oder auch „Reducta“-Waffen).

Es sollen diese Waffen und ggf. Munition erworben werden (ggf. extra Blatt):

Waffenart	Kaliber	Munitionserwerbsberechtigung als WBK-Vermerk	
<input type="radio"/> Revolver <input type="radio"/> Einzelladerpistole <input type="radio"/> Repetierpistole <input type="radio"/> Einzelladerbüchse <input type="radio"/> _____	<input type="radio"/> 4mmRF lang <input type="radio"/> 4mmRF kurz <input type="radio"/> 4mmM20 <input type="radio"/> 6mmFlobert	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Diese ist nicht nötig, wenn Sie bereits eine zum Kaliber passende Munitionserwerbsberechtigung besitzen, z. B. für eine kalibergleiche Waffe, einen Jagdschein oder auch einen Munitionserwerbsschein.
<input type="radio"/> Revolver <input type="radio"/> Einzelladerpistole <input type="radio"/> Repetierpistole <input type="radio"/> Einzelladerbüchse <input type="radio"/> _____	<input type="radio"/> 4mmRF lang <input type="radio"/> 4mmRF kurz <input type="radio"/> 4mmM20 <input type="radio"/> 6mmFlobert	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	

Diese Waffen beeinflussen keine Bedürfniskontingente, z. B. das Regelkontingent bei Jägern „zwei Kurzwaffen“ oder Sportschützen „zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition“ oder gar das Erwerbsstreckungsgebot für Sportschützen. Sie können in beliebiger Anzahl beantragt werden.

Mit den Waffen darf gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 WaffG durch Hausrechtsinhaber oder mit deren Zustimmung im befriedeten Besitztum geschossen werden, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können. Das heißt, es darf nicht einmal die Möglichkeit geben, dass das Geschoss das Besitztum verlässt. Der Schütze muss also praktisch in einem geschlossenen Raum oder das Grundstück sehr groß sein (mind. 300 Meter bis zur Grundstücksgrenze in jede Richtung vom Schützen aus).

Die Datenschutzerklärung des Kreises Steinburg nach der Datenschutzgrundverordnung habe ich zur Kenntnis genommen. Sie liegt öffentlich aus und wird auf Wunsch ausgehändigt und übersandt.

 Datum

 Unterschrift